



Die bei der Mehrzahl der Verhafteten präsente Handlungsbereitschaft führt jedoch keineswegs linear-mechanisch zu feindlichen Handlungen und provokativen Verhaltensweisen. Sie ist wesentlich von den konkret vorhandenen Wirkungs- und Realisierungsbedingungen des Untersuchungshaftvollzuges abhängig.

Seit Jahren wird durch eine qualifizierte politisch-operative Arbeit der Linie XIV in enger Zusammenarbeit vor allem mit der Linie IX eine hohe stabile Ordnung und Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS gewährleistet. Dadurch werden feindliche Wirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten maximal eingeschränkt und Provokationen Verhafteter mit feindlich-negativem Charakter weitestgehend bereits im Ansatz eliminiert.

Dem Umschlag von Handlungsbereitschaften in feindliche Aktivitäten durch Verhaftete wirken vor allem auch solche Faktoren entgegen, wie die

- Gesamtheit der vorbeugenden Einflußnahme und Tätigkeit der Linie XIV und der Linie IX sowie weiterer Verfahrensbeteiligter, vor allem die Vertiefung der Bewußtseinsinhalte bei den Verhafteten bezüglich der Möglichkeiten der Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges.
- Einbeziehung und Bewertung des Gesamtverhaltens in den zu erwartenden Strafausspruch entsprechend den Differenzierungs- und Strafzumessungsgrundsätzen des sozialistischen Rechts.
- Möglichkeit der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen und damit verbundene Konsequenzen.